!!! Achtung !!!

Dieses Merkblatt gilt nur für kurzfristige Aufenthalte zu Besuchszwecken.

Die Modalitäten für die Erteilung eines längerfristigen Visums erfragen Sie bitte gesondert.

Öffnungszeiten

Nur nach vorheriger Terminabsprache!

Team 22-34 Frontoffice

Kurt-Wagener-Str. 13
25337 Elmshorn
Tel. 04121/4502-0
E-Mail: ve.besuch@kreis-pinneberg.de

Beantragung ausschließlich über den Onlinedienst : www.kreis-pinneberg.de/VE

Merkblatt

(zur Verwendung des bundeseinheitlichen Formulars
der Verpflichtungserklärung nach §§ 68, 67, 66 und 70 AufenthG)

Die deutschen Auslandsvertretungen müssen die Erteilung eines Visums bei Staatsangehörigen der in Anlage I angeführten Staaten von der Abgabe einer Verpflichtungserklärung nach § 68 AufenthG abhängig machen. Sie können dies auch bei Angehörigen von anderen Staaten tun, wenn sich diese üblicherweise einen Aufenthalt im Bundesgebiet nicht selbst finanzieren können.

Dies gilt im Inland auch für die Verlängerung von Sichtvermerken und sonstiger Aufenthaltstitel, falls der weitere Aufenthalt nicht bereits von der bisherigen Verpflichtungserklärung mit umfasst wird.

Ebenso gilt es für die Verlängerung von Schengen- Visa, die ursprünglich durch die Auslandsvertretung eines anderen Mitgliedstaates erteilt worden sind. Im Einzelfall können darüber hinaus weitere Lebenssachverhalte die Abgabe einer Verpflichtungserklärung geboten erscheinen lassen.

Der Onlineantrag der Verpflichtungserklärung ist von dem Erklärenden ausschließlich über unsere Internetseite www.kreis-pinneberg.de/VE persönlich zu beantragen.

Eine Vertretung durch einen Bevollmächtigten ist nicht möglich. Bitte beachten Sie, dass eine Beantragung einer Verpflichtungserklärung zu Besuch ausschließlich online möglich ist. Sollten Sie im Besitz einer BundID sein, ist ein Postversand der Verpflichtungserklärung möglich. Falls Sie keinen „Postversand“ ausgewählt haben, muss die Verpflichtungserklärung in der Zuwanderungsbehörde des Kreises Pinneberg persönlich unterschrieben und abgeholt werden. Dafür erhalten Sie schnellstmöglich ein Terminanschreiben an die von Ihnen angegebenen Kontaktdaten.

Die Aushändigung von Blankoformularen zur Mitnahme ist den Zuwanderungsbehörden durch Erlass des Bundesinnenministeriums untersagt.

Die Zuwanderungsbehörde nimmt eine Bonitätsprüfung des Verpflichtungserklärenden vor und vermerkt das Ergebnis auf Seite 2 des Formulars, wobei ein abgestuftes Votum, je nach Glaubhaftmachung der finanziellen Leistungsfähigkeit, möglich ist.

Als Einkommensbelege für die Bonität kommen z.B. folgende Unterlagen in Betracht:

- Persönliche Einladung der Firma (des Vereins) an die/den Geschäftspartner*In
- zur Vorlage bei der deutschen Botschaft / Konsulat bei Visumsbeantragung
- Bei Bevollmächtigung: Vollmacht der/des Zeichnungsberechtigten (Inhaber, Prokurist*In, Geschäftsführer*In)
- Gewerbeanmeldung
- Eintrag in der Handwerksrolle, dem Handelsregister bzw. dem Vereinsregister
- Firmenstempel (Vereinsstempel)

- Pass/ Personalausweis der/des Verpflichtungserklärenden
- vollständige Personalien und Adresse der/des eingeladenen Geschäftspartners*In
- mit Kopie des Reisepasses
- Gebühr für die Aufnahme der Niederschrift und Beglaubigung der Unterschrift von 29,- €. **Diese Gebühr muss vorab im Onlineantrag gezahlt werden.** Sollten Sie sich mit der BundID verifiziert haben und den Postversand wählen kommt eine zusätzliche Gebühr i.H.v. 5,58 € hinzu.

Die Durchschrift des Formulars verbleibt bei der Zuwanderungsbehörde als ggf. erforderlicher vollstreckbarer Titel. Das Original erhält der Verpflichtungserklärende zur Weiterleitung an den Ausländer (Eingeladenen), der die Verpflichtungserklärung zusammen mit einer Kopie im Rahmen des Visumsverfahrens bei der zuständigen Auslandsvertretung vorlegt. Das Original verbleibt anschließend beim Ausländer, damit es auf Verlangen bei der Grenzkontrolle vorgezeigt werden kann. Es ist deshalb wichtig, dass die in der Verpflichtungserklärung eingetragene Nummer des Reisepasses mit der bei der Einreise verwendeten Reisepasses übereinstimmt.

Anlage I (Stand 01.01.2024):

Afghanistan	Fidschi	Lesotho	Sambia
Ägypten	Gabun	Libanon	São Tomé und Principe
Algerien	Gambia	Liberia	Saudi Arabien
Angola	Ghana	Libyen	Senegal
Äquatorialguinea	Guinea	Madagaskar	Sierra Leone
Armenien	Guinea-Bissau	Malawi	Simbabwe
Aserbaidschan	Guyana	Malediven	Somalia
Äthiopien	Haiti	Mali	Sri Lanka
Bahrain	Indien	Marokko	Südafrika
Bangladesch	Indonesien	Mauretanien	Südsudan
Belarus (Weißrussland)	Irak	Mongolei	Sudan
Belize	Iran	Mosambik	Suriname
Benin	Jamaika	Myanmar (Birma)	Syrien
Bhutan	Jemen	Namibia	Tadschikistan
Bolivien	Jordanien	Nauru	Tansania
Botsuana	Kambodscha	Nepal	Thailand
Burkina Faso	Kamerun	Niger	Togo
Burundi	Kasachstan	Nigeria	Tschad
Cabo Verde	Kenia	Nordkorea	Tunesien
China	Kirgisistan	Oman	Türkei
Côte d'Ivoire	Komoren	Pakistan	Turkmenistan
Dominikanische Rep.	Kongo (Dem. Rep.)	Palästinensische Behörde	Uganda
Dschibuti	Kosovo	Papua-Neuguinea	Usbekistan
Ecuador	Kuba	Philippinen	Vietnam
Eritrea	Kuwait	Ruanda	Zentralafrikan. Rep. Kongo
Eswatini (Swasiland)	Laos	Russische Föderation	

Die Befreiung von der Visumpflicht gilt ausschließlich für Inhaber biometrischer Reisepässe, die von Georgien und Ukraine im Einklang mit den Normen der Internationalen Zivilluftfahrt-Organisation (ICAO) ausgestellt wurden.

Hinweis:

Seit dem 01.06.2004 muss der Nachweis einer Reisekrankenversicherung als zusätzliche Voraussetzung bei der Visumsantragsstellung gegenüber der jeweiligen deutschen Auslandsvertretung erbracht werden. Diese Versicherung muss eine etwaige Repatriierung im Krankheitsfall (Rücktransport ins Heimatland) sowie die Kosten für ärztliche Nothilfe und/ oder eine Notaufnahme im Krankenhaus abdecken. Die Mindestdeckung muss 30.000 € betragen und es muss eine Möglichkeit der Beitreibung der Forderungen aus dieser Versicherung, z.B. eine Geschäftsstelle in den Schengen- Mitgliedstaaten, der Schweiz oder Liechtenstein geben. Die Versicherung muss für alle Schengen- Staaten sowie für die gesamte Dauer des Aufenthalts gültig sein. Der Nachweis dieser Versicherung ist grundsätzlich bei der Ausstellung des Visums bei der deutschen Auslandsvertretung zu erbringen – unabhängig von der Verpflichtungserklärung.

Weitere/ ergänzende Hinweise erhalten Sie bei den deutschen Auslandsvertretungen.